

# **SZ\_VERWALTUNGSGERICHT III 2018 188 vom 15. November 2018**

Sz Verwaltungsgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_verwaltungsgericht\\_III\\_2018\\_188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_III_2018_188)

FR: SZ\_VERWALTUNGSGERICHT III 2018 188 du 15 novembre 2018

IT: SZ\_VERWALTUNGSGERICHT III 2018 188 del 15 novembre 2018

## **Regeste**

Parkierungsgebühren (2. Rechtsgang im Verfahren III 2016 183: Neuverlegung Kosten und Parteientschädigung) | Strassenverkehrsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss der bundesgerichtlichen Vorgabe sind die Kosten und Entschädigungen \"des vorangegangenen Verfahrens\" neu zu verlegen (vgl. Erw. 10 Abs. 2 und Erw. 9 Abs. 2 i.V.m. Disp.-Ziff. 4). Bei einem wörtlichen Verständnis (Verwendung des Singulars) dieser Anordnung wären nur die Kosten- und Entschädigungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens neu zu regeln. Es kann indes kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um einen kollektiven Singular handelt und auch die Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für die vor-angegangenen Verfahren (Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren) mitgemeint ist, gleichwohl sich der Entscheid des Bundesgerichts 2C\_699/2017 vom 12. Oktober 2018 hierzu nicht äussert (vgl. Erw. 9 Abs. 2 i.V.m. Disp.-Ziff. 1). Nachfolgend gilt es mithin die Kosten und Entschädigungen dieser Verfahren nach Massgabe des Ergebnisses des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens neu zu verlegen.

\n 2.1 Die Kosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens VGE III 2016 183 vom 29. Mai 2017 von insgesamt Fr. 2'500.-- sind dem Verfahrensausgang entsprechend neu je zur Hälfte (je Fr. 1'250.--) einerseits der Gemeinde und andererseits dem Kanton Schwyz aufzuerlegen.

\n 2.2 Ebenfalls dem Verfahrensausgang entsprechend ist dem beanwalteten Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren neu eine Parteientschädigung zuzusprechen. Diese Parteientschädigung wird in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte (GebT; SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975, der für das Honorar im Verfahren vor Verwaltungsgericht in § 14 einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht und in § 2 die Kriterien zur Festsetzung der Parteientschädigung formuliert, sowie in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf Fr. 2'500.-- (inkl. MwSt und Barauslagen) festgelegt. Sie ist je zur Hälfte (je Fr. 1'250.--) von der Gemeinde und vom Kanton zu tragen.

\n 3.1 Die Verfahrenskosten (inklusive Kanzleikosten) für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren von insgesamt Fr. 800.-- sind neu der Gemeinde aufzuerlegen.

\n 3.2 Der Beschwerdeführer war im Verwaltungsbeschwerdeverfahren (vgl. RRB Nr. 733/2016 vom 30.8.2016) nicht beanwaltet. Eine Parteientschädigung ist ihm daher nicht zuzusprechen. Mithin sind für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren neu keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

### **E. 4**

Die Kosten des gemeinderätlichen Verfahrens (GRB Nr. 323 vom 19.11.2015) von Fr. 250.-- gehen neu zu Lasten der Gemeinde. \n

## **E. 5**

Für das vorliegende Verfahren sind weder Kosten zu erheben noch - mangels Aufwand - Parteientschädigungen zuzusprechen. \n \n \n Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: \n 1. Gestützt auf das Ergebnis des bundesgerichtlichen Urteils 2C\_669/2017 vom 12. Oktober 2018 werden die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verwaltungs-, Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens wie folgt neu verlegt: \n 2. Die Kosten des gemeinderätlichen Verfahrens (GRB Nr. 323 vom 19.11.2015) von Fr. 250.-- gehen neu zu Lasten der Gemeinde Reichenburg. \n 3.1 Kosten (inkl. Kanzleikosten) des regierungsrätlichen Beschwerdeverfahrens (RRB Nr. 733/2016 vom 30.8.2016) von Fr. 800.-- werden neu der Gemeinde Reichenburg auferlegt. \n 3.2 Für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren werden neu keine Parteientschädigungen zugesprochen. \n 4.1 Die Kosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (VGE III 2016 183 vom 29.5.2017) von insgesamt Fr. 2'500.-- werden neu je zur Hälfte (je Fr. 1'250.--) dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Reichenburg auferlegt. \n Der Beschwerdeführer hat am 4. Oktober 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- geleistet, der ihm aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten ist. \n Die Gemeinde Reichenburg hat ihr Betreffnis von Fr. 1'250.-- innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides auf das Postkonto 60-22238-6 des Verwaltungsgerichts zu überweisen. \n Hinsichtlich des auf den Kanton entfallenden Anteils von Fr. 1'250.-- wird auf eine kantonsinterne Verrechnung verzichtet. \n 4.2 Dem Beschwerdeführer wird für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu Lasten des Staates sowie der Gemeinde Reichenburg neu eine Parteientschädigung (inkl. Barauslagen und MwSt.) von je Fr. 1'250.--, insgesamt Fr. 2'500.--, zugesprochen. \n 5. Für dieses Verfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet. \n \n 6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde\* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.